



## Preisblatt zum Verleih von gemeindlichem Inventar

### § 1 Allgemeine Bestimmungen

Ein Verleih für – oder ein Unterverleih an – andere Personen, Vereine, Verbände oder Organisationen, als bei den nachfolgenden Punkten genannt, ist nicht zulässig.

### § 2 Entgelt und Bedingungen

Für den Verleih des gemeindlichen Inventars erhebt die Gemeinde Waldbüttelbrunn folgende Entgelte und legt folgende Bedingungen fest:

#### 1. Spülmaschinen

- Verleih an ortsansässige Vereine, Verbände und Organisationen,
- für den Verleih wird kein Entgelt angesetzt,
- Lieferung, Abholung sowie Auf-/Abbau und Anschluss sind zwingend durch die Gemeinde durchzuführen; hierfür wird ein Entgelt gemäß § 3 angesetzt.

#### 2. Biertischgarnituren

- Verleih an ortsansässige Vereine, Verbände und Organisationen,
- für den Verleih wird kein Entgelt angesetzt,
- bei einer Selbstabholung wird kein Entgelt für die Ausgabe angesetzt,
- bei einer gewünschten Lieferung und Abholung durch die Gemeinde wird ein Entgelt gemäß § 3 angesetzt.

#### 3. Sonnenschirme

- Verleih an ortsansässige Vereine, Verbände und Organisationen,
- für den Verleih wird kein Entgelt angesetzt,
- bei einer Selbstabholung wird kein Entgelt für die Ausgabe angesetzt,
- bei einer gewünschten Lieferung und Abholung durch die Gemeinde wird ein Entgelt gemäß § 3 angesetzt.

#### 4. Bistrosche

- Verleih an ortsansässige Vereine, Verbände und Organisationen,
- Verleih auch an Einwohner, wenn diese gleichzeitig einen gemeindlichen Raum für eine Veranstaltung angemietet haben,
- für den Verleih wird kein Entgelt angesetzt,
- die Bistrosche sind vom Entleiher selbstständig abzuholen und wieder zu bringen
- für die Ausgabe der Bistrosche wird kein Entgelt angesetzt.

#### 5. Stellwände

- Verleih an ortsansässige Vereine, Verbände und Organisationen, wenn diese gleichzeitig einen gemeindlichen Raum für eine Veranstaltung angemietet haben,
- für den Verleih wird kein Entgelt angesetzt,
- die Stellwände sind vom Entleiher selbstständig abzuholen und wieder zu bringen,
- für die Ausgabe der Stellwände wird kein Entgelt angesetzt.

## **6. Geschirr**

- Verleih an ortsansässige Vereine, Verbände und Organisationen,
- für den Verleih wird kein Entgelt angesetzt,
- Geschirr ist vom Entleiher selbstständig abzuholen und wieder zu bringen,
- für die Ausgabe des Geschirrs wird kein Entgelt angesetzt.

## **7. Boulekugeln**

- Verleih an ortsansässige Vereine, Verbände und Organisationen sowie Einwohner,
- für den Verleih wird kein Entgelt angesetzt,
- Kautionshinterlegung für Einwohner 25 EUR pro Boulespiel; Vereine müssen Dauerkaution hinterlegen, siehe § 4,
- die Boulekugeln sind vom Entleiher selbstständig abzuholen und wieder zu bringen,
- für die Ausgabe der Boulekugeln wird kein Entgelt angesetzt.

## **§ 3**

### **Lieferung / Abholung durch die Gemeinde**

- (1) Für die Lieferung und Abholung von Inventargegenständen (§ 1 Ziff. 1-3) wird eine Lieferkostenpauschale von 120 EUR angesetzt. Diese gilt, falls für die Lieferung und Abholung der Gegenstände je eine Hin- und Rückfahrt ausreichend ist. Falls aufgrund der Anzahl oder der Schwere der Gegenstände zwei Hin- und Rückfahrten oder zwei Fahrzeuge für die Lieferung sowie die Abholung notwendig werden, erhöht sich die Lieferkostenpauschale auf 240 EUR. Bei drei notwendigen Fahrten oder Fahrzeugen auf 360 EUR usw.
- (2) Bei den Spülmaschinen sind in der Lieferkostenpauschale auch die Kosten für Auf-/Abbau sowie mögliche Anschlusskosten enthalten. Diese Arbeiten sind zwingend durch die Gemeinde durchzuführen.
- (3) Die Lieferung und Abholung (auch Selbstabholung) von Inventar (inkl. möglichen Auf-/Abbau und Anschluss der Spülmaschinen) erfolgt nur zu Dienstzeiten des Bauhofs.

## **§ 4**

### **Kautionshinterlegung für Vereine, Verbände und Organisationen**

Die ortsansässigen Vereine, Verbände und Organisationen haben eine Dauerkaution für den Verleih von Inventargegenständen in Höhe von 200 EUR in der Gemeindekasse zu hinterlegen.

## **§ 4**

### **Inkrafttreten**

Dieses Preisblatt tritt am 1. Mai 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührenordnung vom 1. Juni 2014 außer Kraft.

Waldbüttelbrunn, 30. April 2024



Klaus Schmidt  
1. Bürgermeister